

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Die Aufnahme erfolgt nach vorheriger Anmeldung. In dringenden Fällen (verunglückte Tiere und Tiere mit plötzlich auftretenden Erkrankungen) sofern möglich zu jeder Tages- und Nachtzeit.
2. Der Besitzer ist verpflichtet, bei der Einlieferung die Untugenden sowie allfällige ihm bekannte Krankheiten des Tieres anzugeben. Weiters ist er verpflichtet den Equidenpass vorzulegen.
3. **Die aufnehmende Pferdeklunik ist berechtigt, erforderliche Behandlungen des Tieres auch ohne ausdrückliche Genehmigung des Auftraggebers/Eigentümers durchzuführen. Die Pferdeklunik verpflichtet sich, die Behandlungen und Operationen nach den Regeln der tierärztlichen Kunst durchzuführen. Eine Gewähr für das Gelingen einer Operation oder für eine erforderliche Behandlung wird in keinem Falle gegeben. Insbesondere ausgeschlossen sind Ansprüche auf Nachbesserung, Wiederholung der Operation, auf Minderung des Honorars und auf Schadenersatz, letzteres auch im Hinblick auf etwaige Folgeschäden. Für durch Unglücksfälle, Infektionen oder durch leicht fahrlässiges Verhalten des Klinikpersonals entstehende Schäden oder Verluste von Tieren haftet die Pferdeklunik (außer bei den im Gesetz zwingend vorgeschriebenen Haftungen) nicht. Sollte aus tierschutzrechtlichen Gründen eine Nottötung des Pferdes unumgänglich sein, ist die Pferdeklunik Tillysburg im Falle der Nichterreichbarkeit des Auftraggebers/Eigentümers berechtigt, die Tötung auch ohne ausdrückliche Genehmigung durchzuführen.**
4. Nach Beendigung des Pferdeklinikaufenthaltes sind die Futter-, Pflege- und Behandlungskosten sowie die sonstigen Auslagen nach der Gebührenordnung der Pferdeklunik bei der Abholung unverzüglich an die Pferdeklunik zu zahlen. Voraussichtliche Kosten für die Untersuchung und Behandlung eines Pferdes können nur als grobe Schätzung mit hoher Schwankungsbreite angegeben werden.
5. Herausgabe: Die eingestellten Tiere werden zu einer vereinbarten Zeit herausgegeben, die Klinik ist zur Prüfung der Legitimation des Abholers nicht verpflichtet.
6. Über den Krankheitsverlauf haben die Tierbesitzer die von ihnen gewünschten Erkundigungen in der Pferdeklunik selbst einzuziehen. Auskunft über Patienten erteilt nur der diensthabende Tierarzt. Das Betreten der Stallungen ohne Erlaubnis des jeweils diensthabenden Tierarztes ist verboten. Ebenso ist es den Veterinärhelfern und Tierpflegern untersagt, irgendwelche Auskünfte über Patienten zu geben. Jegliches Betreten der Pferdeklunik erfolgt auf eigene Gefahr.
7. Tote Pferde werden der Tierkörperverwertung übergeben. Die Pferdeklunik ist berechtigt, Sektionen des Tierkörpers durchzuführen oder zu veranlassen.
8. Während des Pferdeklinikaufenthaltes, spätestens jedoch bei Abholung, sind die Behandlungskosten zu bezahlen. Für den Fall, daß die Bezahlung nicht erfolgt, ist die Pferdeklunik berechtigt, die Herausgabe des Pferdes solange zu verweigern, bis die Zahlung eingegangen ist.
9. Sofern zwingende Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes nicht entgegenstehen ist das sachlich zuständige **Gericht der Stadt Linz** Wahlgerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis.
10. Sonstiges: a) Erklärungen der Pferdeklunik können rechtswirksam an die ihr zuletzt bekanntgegebene Anschrift des Tierbesitzers gesandt werden. Sind mehrere Tierbesitzer/Auftraggeber vorhanden, wird der auf der rückseitig befindlichen Erklärung als erster bezeichnete Besitzer/Auftraggeber zum Zustellungsbevollmächtigten bestellt. Er erhält die Erklärungen mit Rechtswirksamkeit für alle vorgenannten Personen zugestellt.
 b) Mehrere Tierbesitzer/Auftraggeber haften für alle Verpflichtungen, die aus der Tierbehandlung resultieren zur ungeteilten Hand.
 c) Sind einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Eine ungültige Bestimmung ist durch eine sinngemäße gültige Bestimmung zu ersetzen.
11. Der (Die) Besitzer/Auftraggeber nimmt (nehmen) ausdrücklich zur Kenntnis, daß das nicht ärztliche Personal der Pferdeklunik nicht berechtigt und ermächtigt ist, Zusagen zu machen und Verpflichtungen einzugehen, die über den Inhalt des jeweiligen Behandlungsvertrages hinausgehen bzw. von diesem abweichen. Durch die Abgabe solcher mündlicher Zusagen überschreitet das nicht ärztliche Personal jedenfalls seine Vollmacht.

Ich bestätige hiermit mit meiner Unterschrift, daß ich die oben angeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen der Pferdeklunik Tillysburg gelesen und ausdrücklich zur Kenntnis genommen habe. Auf Wunsch kann eine Kopie derselben ausgehändigt werden.

St.Florian, am _____

 Unterschrift des Besitzers/Auftraggebers